

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Textil-Bekleidung-Schuh-Leder,  
**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

## I - Geltungsbereich

Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.  
Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen der **Schuhindustrie** innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.  
Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge.

## II - Neufestsetzung des Lohntarifes

Die tariflichen Wochenlöhne, die Akkordbasis (jetzt Relationstabelle) und die Lehrlingsentschädigungssätze werden laut Lohntarif per 1. Juni 2015 neu festgesetzt.

## III - Erhöhung der Ist-Löhne

Die vor dem 1. Juni 2015 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne einschließlich aller Zulagen (Stundenlohn x 40 = Gesamtwochenverdienst) sind per 1. Juni 2015 um 1,8 % pro Monat zu erhöhen.

Der so erhöhte Gesamtwochenverdienst ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Wochenlohn laut Lohntarif entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der um die Istlohn-erhöhung erhöhte bisherige Gesamtwochenverdienst so anzuheben, dass er den neuen tariflichen Wochenlohn erreicht.

## IV - Erhöhung der Akkorde und akkordähnliche Prämien

1) Die bestehenden Akkorde sind mit Geltung 1. Juni 2015 um 1,8 % pro Monat zu erhöhen. Dies ist so durchzuführen, dass die innerbetrieblichen Akkordgrundlagen (Akkordsätze) um den genannten Prozentsatz anzuheben sind, wobei die betriebliche Akkordbasis (jetzt Relationstabelle, vergleiche Lohntarif) zumindest der ab 1. Juni 2015 gemäß § 7 (5) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994 geltenden kollektivvertraglichen Akkordbasis (jetzt Relationstabelle) entsprechen muss.

2) Danach ist zu überprüfen, ob der gemäß Abs. 1 erhöhte Durchschnittsverdienst der Betriebsabteilung bzw. Arbeitnehmergruppe den Bedingungen des § 7 (6) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994 entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist unter sinngemäßer Anwendung des § 7 (9) eine weitere Anhebung der Akkordgrundlagen (Akkordsätze) durchzuführen.

3) Die Abs. 1 und 2 sind für akkordähnliche Prämien sinngemäß anzuwenden, so dass der Durchschnittsverdienst um 1,8 % pro Monat angehoben wird.

## **V - Erhöhung sonstiger Prämien**

Erhält ein Arbeitnehmer neben seinem tatsächlichen Wochenlohn sonstige Prämien, so ist gleichfalls der tatsächliche Gesamtwochenverdienst per 1. Juni 2015 um 1,8 % bis pro Monat zu erhöhen.

Der so erhöhte Gesamtwochenverdienst ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Wochenlohn laut Lohn tariff entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um die 1,8 % erhöhte Gesamtwochenverdienst so anzuheben, dass er den neuen tariflichen Wochenlohn erreicht.

## **VI. Urlaubszuschuss**

Der Urlaubszuschuss 2015 wird auf der Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

## **VII – Änderungen des Rahmenkollektivvertrages vom 1. August 1994**

### **Geändert wird Absatz (4) des § 19 AUFNAHME UND BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES**

(4) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile 2 Wochen.

Für durch den/die Arbeitgeber/in ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von

5 Jahren.....4 Wochen  
10 Jahren.....6 Wochen

Wien, am 18. Mai 2015

**FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER**

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Manfred Kern

Dr. Wolfgang Zeyringer

**Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm. Rat. Joseph Lorenz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Peter Schleinbach

Gerald Kreuzer

**L o h n t a r i f**  
**ab 1. Juni 2015**

für die Arbeiter und Arbeiterinnen  
in der österreichischen Schuhindustrie

Kategorie:	kollektivvertraglicher Mindestlohn pro Woche (40 Stunden) in <b>Euro</b>	das sind pro Stunde (Rechenhilfe) <b>Euro</b>	Relationstabelle (Akkordbasis bzw. Prämien)
<b>V</b>	<b>297,47</b>	<b>7,44</b>	<b>0,85795</b>
<b>VI</b>	<b>297,47</b>	<b>7,44</b>	<b>0,85893</b>
<b>VII</b>	<b>298,44</b>	<b>7,46</b>	<b>0,86120</b>
<b>VIII</b>	<b>304,90</b>	<b>7,62</b>	<b>0,86771</b>
<b>IX</b>	<b>309,89</b>	<b>7,75</b>	<b>0,86833</b>
<b>X</b>	<b>315,80</b>	<b>7,90</b>	<b>0,87796</b>
<b>XI</b>	<b>327,18</b>	<b>8,18</b>	<b>0,90521</b>

**Lehrlingsentschädigungssätze ab 1. Juni 2015**  
**monatlich**

a) Lehrberufe mit dreijähriger oder längerer Lehrzeit:

**Euro**

1. Lehrjahr	<b>530,--</b>
2. Lehrjahr	<b>664,--</b>
3. Lehrjahr	<b>854,--</b>
4. Lehrjahr	<b>982,--</b>

b) Lehrberufe mit zweijähriger Lehrzeit:

**Euro**

1. Lehrjahr	<b>530,--</b>
2. Lehrjahr	<b>733,--</b>